

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 263

47. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

26. Oktober 2004

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

#### **Kommission**

2004/C 263/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2004/C 263/02	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>(1)</sup> .....	2
2004/C 263/03	Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil F17a des niederländischen Festlandssockels .....	5
2004/C 263/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3601 — Apax/Cinven/World Directories) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2004/C 263/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3465 — SYNGENTA CP/ADVANTA) <sup>(1)</sup> .....	7
2004/C 263/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3530 — TELIASONERA/ORANGE DK) <sup>(1)</sup> .....	7
2004/C 263/07	Zustimmung zu den Gemeinschaftsrahmen bzw. Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im Agrarsektor .....	8
2004/C 263/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3577 — 3i/Skanska FM) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2004/C 263/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3574 — RABOBANK/BGZ) <sup>(1)</sup> .....	10

**DE**

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2004/C 263/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ .....	11
2004/C 263/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ — Maßnahme: Grenzüberschreitender Zugang, Integrationsmaßnahmen und Begleitmaßnahmen (Kennnummer: FP6-2004-Infrastructures-5) .....	15



## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****25. Oktober 2004**

(2004/C 263/01)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2792	LVL	Lettischer Lat	0,6761
JPY	Japanischer Yen	136,30	MTL	Maltesische Lira	0,4309
DKK	Dänische Krone	7,4347	PLN	Polnischer Zloty	4,3276
GBP	Pfund Sterling	0,69455	ROL	Rumänischer Leu	41 095
SEK	Schwedische Krone	9,0775	SIT	Slowenischer Tolar	239,81
CHF	Schweizer Franken	1,5326	SKK	Slowakische Krone	39,99
ISK	Isländische Krone	87,77	TRL	Türkische Lira	1 887 100
NOK	Norwegische Krone	8,2265	AUD	Australischer Dollar	1,7127
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,5629
CYP	Zypern-Pfund	0,5762	HKD	Hongkong-Dollar	9,9486
CZK	Tschechische Krone	31,567	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,822
EEK	Estrnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1277
HUF	Ungarischer Forint	247,15	KRW	Südkoreanischer Won	1 449,33
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,8834

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte**

(2004/C 263/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*(Veröffentlichung der Titel und Bezugsdaten der harmonisierten Normen gemäß der Richtlinie)*

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Norm	Beginn der Anwendung als harmonisierte europäische Norm	Ende der Koexistenzperiode <sup>(2)</sup>
CEN	EN 12094-4:2004	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 4: Anforderungen und Prüfverfahren für Behälterventilbaugruppen und zugehörige Auslöseinrichtungen	1.5.2005	1.5.2006
CEN	EN 12209:2003	Schlösser und Baubeschläge — Schlösser — Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 12259-1:1999 + A1:2001/A2:2004	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 1: Sprinkler	1.3.2005	1.3.2006
CEN	EN 12326-1:2004	Schiefer und andere Natursteinprodukte für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen — Teil 1: Produktspezifikation	1.5.2005	1.5.2006
CEN	EN 12566-1:2000/A1:2003	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW — Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 13055-2:2004	Leichte Gesteinskörnungen — Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	1.5.2005	1.5.2006
CEN	EN 13164:2001/A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 13165:2001/A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 13166:2001/A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004

ENO (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Norm	Beginn der Anwendung als harmonisierte europäische Norm	Ende der Koexistenzperiode (2)
CEN	EN 13167:2001/ A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 13168:2001/ A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 13169:2001/ A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 13171:2001/ A1:2004	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) — Spezifikation	1.12.2004	1.12.2004
CEN	EN 1337-4:2004	Lager im Bauwesen — Teil 4: Rollenlager	1.2.2005	1.2.2006
CEN	EN 1337-6:2004	Lager im Bauwesen — Teil 6: Kipplager	1.2.2005	1.2.2006
CEN	EN 1337-7:2004	Lager im Bauwesen — Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	1.12.2004	1.6.2005
CEN	EN 13561:2004	Markisen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen	1.3.2005	1.3.2006
CEN	EN 13565-1:2003	Orstfeste Brandbekämpfungsanlagen — Schaumlöschanlagen — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Bauteile	1.12.2004	1.3.2007
CEN	EN 13616:2004	Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe	1.5.2005	1.5.2006
CEN	EN 13659:2004	Abschlüsse außen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen	1.4.2005	1.4.2006
CEN	EN 13748-2:2004	Terrazzoplatten — Teil 2: Terrazzoplatten für die Außenverwendung	1.4.2005	1.4.2006
CEN	EN 13830:2003	Vorhangfassaden — Produktnorm	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 13964:2004	Unterdecken — Anforderungen und Prüfverfahren	1.1.2005	1.1.2006
CEN	EN 14016-1:2004	Bindemittel für Magnesiaestriche — Kaustische Magnesia und Magnesiumchlorid — Teil 1: Begriffe und Anforderungen	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 14216:2004	Zement — Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme	1.2.2005	1.2.2006

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Norm	Beginn der Anwendung als harmonisierte europäische Norm	Ende der Koexistenzperiode <sup>(2)</sup>
CEN	EN 14396:2004	Ortsfeste Steigleitern für Schächte	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 14411:2003	Keramische Fliesen und Platten — Begriffe, Klassifizierung, Gütemerkmale und Kennzeichnung (ISO 13006:1998, modifiziert)	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 1463-1:1997/ A1:2003	Straßenmarkierungsmaterialien — Retroreflektierende Markierungsknöpfe — Teil 1: Anforderungen im Neuzustand	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 1856-2:2004	Abgasanlagen — Anforderungen an Metall-Abgasanlagen — Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	1.5.2005	1.5.2006
CEN	EN 197-1:2000/ A1:2004	Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement	1.2.2005	1.2.2006
CEN	EN 197-4:2004	Zement — Teil 4: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit	1.2.2005	1.2.2006
CEN	EN 413-1:2004	Putz- und Mauerbinder — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 442-1:1995/ A1:2003	Radiatoren und Konvektoren — Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen	1.12.2004	1.12.2005
CEN	EN 771-5:2003	Festlegungen für Mauersteine — Teil 5: Betonwerksteine	1.3.2005	1.3.2006
CEN	EN 997:2003	WC-Becken und WC-Anlagen mit angeformtem Geruchverschluss	1.12.2004	1.12.2005

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisationen:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11; Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>),

— Cenelec: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71; Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>),

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; Fax (33) 493 65 47 16, (<http://www.etsi.org>).

<sup>(2)</sup> Das Ende der Koexistenzperiode ist der Zeitpunkt, an dem die entgegenstehenden nationalen technischen Spezifikationen ungültig werden. Danach muss die Konformitätsvermutung auf die harmonisierten europäischen Spezifikationen gegründet werden (harmonisierte Normen oder Europäische Technische Zulassungen).

#### HINWEIS:

— Auskunft über die Verfügbarkeit der Normen erteilen die genannten europäischen Normungsorganisationen oder die nationalen Normungsgremien, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG <sup>(2)</sup>, aufgeführt sind.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

Weitere Informationen über harmonisierte Normen sind im Internet zu finden unter:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

**Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil F17a des niederländischen Festlandssockels**

(2004/C 263/03)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den als Blockteil F17a bezeichneten Abschnitt des Blocks F17, der auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Stcrt. 2002, Nr. 245) angegeben ist, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Stb. 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil F17a zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5-7, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer: (31-70) 379 66 94.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3601 — Apax/Cinven/World Directories)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 263/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Oktober 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 [und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5)] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Apax Europe V, das von Hirzell Trust („Apax“, Guernsey) kontrolliert wird, und Cinven Limited, das der Cinven-Gruppe angehört („Cinven“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen VNU World Directories Inc. („World Directories“, USA) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apax: Investment Fonds;

— Cinven: Risikokapitalgeschäfte;

— World Directories: Veröffentlichung von Branchenverzeichnissen und Telefonbüchern in Druck- und Online-Versionen sowie im Mobiltelefonformat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3601 — Apax/Cinven/World Directories, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:  
[http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified\\_tru.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf).

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3465 — SYNGENTA CP/ADVANTA)**

(2004/C 263/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 17. August 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 32004M3465. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/celex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3530 — TELIASONERA/ORANGE DK)**

(2004/C 263/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 24. September 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
  - in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 32004M3530. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/celex>)
-

**ZUSTIMMUNG ZU DEN GEMEINSCHAFTSRAHMEN BZW. GEMEINSCHAFTSLEITLINIEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN IM AGRARSEKTOR**

(2004/C 263/07)

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(1)</sup> teilt die Kommission Folgendes mit:

**A. *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen***<sup>(2)</sup>

Gemäß Nummer 52 des vorgenannten Gemeinschaftsrahmens sind die Mitgliedstaaten gebeten worden, bis spätestens 31. März 2003 schriftlich zu bestätigen, dass sie den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

Mit Schreiben vom 14. März 2003 (Frankreich), 26. März 2003 (Spanien), 31. März (Österreich), 31. März 2003 (Schweden), 31. März 2003 (Vereinigtes Königreich), 4. April 2003 (Irland), 4. April 2003 (Belgien), 10. April 2003 (Portugal), 6. Mai 2003 (Italien), 12. Mai 2003 (Griechenland), 15. Mai 2003 (Dänemark), 23. Mai 2003 (Niederlande), 22. September 2003 (Finnland), 3. März 2004 (Deutschland) und 30. März 2004 (Luxemburg) haben alle Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen zustimmen.

**B. *Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse***<sup>(3)</sup>

Gemäß Nummer 72 der Leitlinien sind alle Mitgliedstaaten ersucht worden, ihre Zustimmung zu den Vorschlägen für zweckdienliche Maßnahmen bis spätestens 1. Oktober 2001 schriftlich zu bestätigen. Sollte es ein Mitgliedstaat versäumen, seine Zustimmung zu diesen Vorschlägen vor dem genannten Termin schriftlich zu bestätigen, so wird die Kommission davon ausgehen, dass der betreffende Mitgliedstaat diesen Vorschlägen zustimmt, es sei denn, er erklärt seine Ablehnung ausdrücklich in schriftlicher Form.

Da die Kommission kein Ablehnungsschreiben erhalten hat, geht sie davon aus, dass alle Mitgliedstaaten diesen Vorschlägen zugestimmt haben und alle bestehenden Beihilfepläne so abgeändert worden sind, dass sie den Leitlinien ab 31. Dezember 2001 entsprechen.

**C. *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor***<sup>(4)</sup>

Gemäß Nummer 23.4 des Gemeinschaftsrahmens sind die Mitgliedstaaten gebeten worden, bis spätestens 1. März 2000 schriftlich zu bestätigen, dass sie den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

Hat ein Mitgliedstaat den Vorschlägen nicht bis zu dem genannten Datum schriftlich zugestimmt, geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat diese annimmt, sofern er nicht ausdrücklich in schriftlicher Form seine Zustimmung verweigert hat.

Da die Kommission kein Verweigerungsschreiben erhalten hat, geht sie davon aus, dass alle Mitgliedstaaten diese Vorschläge angenommen haben und alle bestehenden Beihilferegulungen bis spätestens 30. Juni 2000 bzw. 31. Dezember 2000 an die Bestimmungen der Rahmenregelung angepasst worden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. C 324 vom 24.12.2002.

<sup>(3)</sup> ABl. C 252 vom 12.9.2001.

<sup>(4)</sup> ABl. C 28 vom 1.2.2000.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3577 — 3i/Skanska FM)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 263/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. Oktober 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Skanska Facilities Management („Skanska FM“, Schweden) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - 3i: Managementberatung und Verwaltung von Investmentfonds;
  - Skanska FM: (integriertes) Gebäudemanagement (Unterstützung am Arbeitsplatz, beim Eigentum, bei der Produktion, im Hinblick auf Telefonie und Sicherheit).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3577 — 3i/Skanska FM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:  
[http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified\\_tru.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3574 — RABOBANK/BGZ)**

(2004/C 263/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 18. Oktober 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Rabobank International Holding B.V. („Rabobank“, Niederlande), das der Rabobank Group angehört, und das Finanzministerium der Republik Polen („Finanzministerium“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Bank Gospodarki Żywnościowej S.A. („BGZ“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rabobank: Bankgeschäft und Vermögensverwaltung;
- Finanzministerium: kontrolliert direkt die Banken Gospodarstwa Krajowego und Powszechna Kasa Oszczędności Bank Polski S.A. und indirekt die Banken Bank Ochrony Środowiska S.A., Bank Inicjatyw Społeczno-Ekonomicznych S.A. und Bank Pocztowy S.A.;
- BGZ: gewerbliche Bankgeschäfte zur Finanzierung von Infrastruktur und Individuen im Bereich der regionalen Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3574 — RABOBANK/BGZ, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“**

(2004/C 263/10)

1. Gemäß dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) <sup>(1)</sup> nahm der Rat am 30. September 2002 eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) <sup>(2)</sup> (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) an.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des spezifischen Programms nahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) am 6. Dezember 2002 für das spezifische Programm ein Arbeitsprogramm <sup>(3)</sup> (nachstehend „Arbeitsprogramm“ genannt) mit den genauen Zielen sowie wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten und einem Zeitplan für die Durchführung an.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) <sup>(4)</sup> sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt) sind Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterbreiten.

2. Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen (nachstehend „Aufforderung“ genannt) umfasst diesen allgemeinen Teil sowie die im Anhang beschriebenen speziellen Bedingungen. In diesem Anhang sind insbesondere die Frist für die Einreichung der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, ein vorläufiger Termin für den Abschluss der Bewertungen, die vorläufige Mittelzuweisung, die jeweiligen Instrumente und Bereiche, die Kriterien für die Bewertung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die Mindestteilnehmerzahl und eventuelle Beschränkungen angegeben.

3. Natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen der Beteiligungsregeln erfüllen und die nicht unter eine der in Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup> enthaltenen Ausschlussklauseln fallen (nachstehend „Antragsteller“ genannt), werden hiermit aufgefordert, vorbehaltlich der Erfüllung der Beteiligungsregeln sowie der Bedingungen der betreffenden Aufforderung Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei der Kommission einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der Antragsteller werden im Rahmen der Aushandlung der indirekten FTE-Maßnahme überprüft. Davor müssen die Antragsteller allerdings eine Erklärung unterzeichnet haben, nach der sie nicht unter einen der Fälle von Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung fallen. Darüber hinaus müssen sie der Kommission die in Artikel 173 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(6)</sup> aufgeführten Angaben übermittelt haben.

Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Auf dieser Grundlage werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen einzureichen oder an der Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen mitzuwirken.

4. Die Kommission stellt den Antragstellern für diese Aufforderungen Leitfäden zur Verfügung, die Informationen zur Abfassung und Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen enthalten. Die Kommission stellt auch Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren zur Verfügung <sup>(7)</sup>. Diese Leitfäden und Leitlinien ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu den Aufforderungen sind bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich:

<sup>(1)</sup> ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44.

<sup>(3)</sup> Beschluss K(2002) 4791 der Kommission, geändert durch die Beschlüsse der Kommission K(2003) 635, K(2003) 998, K(2003) 1951, K(2003) 2708, K(2003) 4571 K(2004) 48, und K(2004) 3330, alle Beschlüsse unveröffentlicht.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> K(2003) 883 vom 27.3.2003, zuletzt geändert durch K(2004) 3337 vom 1.9.2004.

European Commission  
 Innovation Information Desk  
 Directorate General Enterprise  
 B-1049 Brüssel  
 E-Mail: [entr-info-innov-fp6@cec.eu.int](mailto:entr-info-innov-fp6@cec.eu.int)  
 Webseite: [www.cordis.lu/fp6/innovation.htm](http://www.cordis.lu/fp6/innovation.htm).

5. Die Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen sind nur elektronisch über das webgestützte elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen (EPSS<sup>(1)</sup>) einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Koordinator jedoch bei der Kommission um die Erlaubnis ersuchen, den Vorschlag vor dem Stichtag für die Einreichung auf Papier einzureichen. Dieses Ersuchen sollte schriftlich an eine der folgenden Adressen gerichtet werden:

European Commission  
 Innovation Information Desk  
 (Call identifier: FP6-2004-INNOV-6)  
 Directorate General Enterprise  
 B-1049 Brüssel  
 E-Mail: [entr-info-innov-fp6@cec.eu.int](mailto:entr-info-innov-fp6@cec.eu.int)  
 Webseite: [www.cordis.lu/fp6/innovation.htm](http://www.cordis.lu/fp6/innovation.htm).

Das Ersuchen muss begründet werden. Antragsteller, die ihren Vorschlag auf Papier einreichen möchten, übernehmen die Verantwortung dafür, dass solche Ausnahmetersuchen und die zugehörigen Schritte so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass sie den Stichtag für die Einreichung der entsprechenden Aufforderung einhalten können.

Alle Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen zwei Teile enthalten: die Formulare (Teil A) und den Inhalt (Teil B).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen können offline oder online abgefasst und online eingereicht werden. Teil B der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen kann ausschließlich in PDF („portable document format“, kompatibel mit Adobe Version 3 oder höher mit „embedded fonts“) eingereicht werden. Komprimierte („gezippte“) Dateien werden ausgeschlossen.

Zugänglich ist das EPSS-Softwareprogramm (zur Verwendung offline oder online) über die Cordis-Internetseiten: [www.cordis.lu](http://www.cordis.lu).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die online eingereicht werden und die unvollständig oder nicht lesbar sind oder Viren enthalten, werden ausgeschlossen.

Versionen von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die auf beweglichen elektronischen Speichermedien (z. B. CD-ROM, Disketten), per Fax oder per E-Mail eingereicht wurden, werden ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die mit besonderer Genehmigung auf Papier eingereicht wurden und die unvollständig sind, werden ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Vorschlagseinreichungsverfahren können Sie Anhang J der Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren entnehmen.

6. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen bei der Kommission spätestens am in der betreffenden Aufforderung angegebenen Stichtag für die Einreichung und zu der dort angegebenen Uhrzeit eingehen. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die nach diesem Stichtag und dieser Uhrzeit eingehen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die die Voraussetzungen hinsichtlich der in der betreffenden Aufforderung angegebenen Mindestteilnehmerzahl nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für die sonstigen Förderkriterien, die im Arbeitsprogramm genannt sind.

7. Bei mehrfacher Einreichung ein und desselben Vorschlags prüft die Kommission nur die Fassung, die als letzte vor Ablauf der in der entsprechenden Aufforderung genannten Einreichungsfrist (Stichtag und Uhrzeit) eingegangen ist.

8. Sofern dies in der entsprechenden Aufforderung vorgesehen ist, könnten Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei einer künftigen Bewertungsrunde berücksichtigt werden.

9. Beim gesamten Schriftverkehr zu einer Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags für eine indirekte FTE-Maßnahme) ist unbedingt die Kennnummer der Aufforderung anzugeben.

<sup>(1)</sup> Das EPSS soll den Antragstellern bei der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen in elektronischer Form helfen.

## ANHANG

1. **Spezifisches Programm:** Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums.
2. **Vorrangiger Themenbereich/Gebiet:** Forschung und Innovation.
3. **Titel der Aufforderung:** Unternehmensinnovationen: Vernetzung der Hauptakteure und Nutzer.
4. **Kennnummer:** FP6-2004-INNOV-6.
5. **Datum der Veröffentlichung:** 26. Oktober 2004.
6. **Frist für die Einreichung der Vorschläge:** 27. Januar 2005, 17:00 Uhr (Ortszeit Brüssel).
7. **Gesamte vorläufige Mittelzuweisung:** 20 Mio. EUR (für 24-36 Monate).
8. **Bereich und Instrumente:**

1.2.1.2	SSA
1.2.1.3 und 1.2.1.4	CA

9. **Mindestteilnehmerzahl:**

1.2.1.2	1 unabhängige Rechtsperson aus einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat
1.2.1.3 1.2.1.4	3 unabhängige Rechtspersonen aus 3 verschiedenen MS oder AS, darunter mindestens 2MS oder ACC

10. **Teilnahmebeschränkung:** Keine.
11. **Konsortialvereinbarung:** Im Falle von Konsortien sind die Mitglieder gehalten, eine Konsortialvereinbarung zu schließen.
12. **Bewertungsverfahren:**
  - Die Bewertung wird in einem einstufigen Verfahren erfolgen.
  - Die Vorschläge werden nicht anonym bewertet.
  - Die Kommission kann, falls sie es für erforderlich hält, das Zusammenlegen von Vorschlägen für bestimmte Maßnahmen vorschlagen.

13. **Bewertungskriterien — Gewichtung:**

Angewandt auf die Maßnahme: 1.2.1.2

Bewertungskriterien	1.2.1.2
Relevanz	20 %
Qualität der Maßnahme	35 %
Mögliche Auswirkungen	10 %
Managementqualität	15 %
Mobilisierung von Ressourcen	20 %

Angewandt auf die Maßnahmen: 1.2.1.3, 1.2.1.4

Bewertungskriterien	1.2.1.3	1.2.1.4
Relevanz	20 %	20 %
Qualität der Koordinierungsmaßnahme	20 %	20 %
Mögliche Auswirkungen	10 %	10 %
Qualität des Konsortiums	20 %	20 %
Managementqualität	15 %	15 %
Mobilisierung von Ressourcen	15 %	15 %

In beiden Fällen werden für die oben genannten Bewertungskriterien keine Mindestpunktezahlen angewandt.

**14. Vorläufige Bewertung und Auswahl:**

- Die Ergebnisse der Bewertung werden den Antragstellern etwa vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt.
- Die Verträge werden voraussichtlich im Juni 2005 in Kraft treten.

**15. Prüfverfahren:** Alle ausgewählten Projekte werden einer Halbzeitbewertung unterzogen.  
  

---

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“**

**Maßnahme: Grenzüberschreitender Zugang, Integrationsmaßnahmen und Begleitmaßnahmen**

**(Kennnummer: FP6-2004-Infrastructures-5)**

(2004/C 263/11)

1. Gemäß dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) <sup>(1)</sup> nahm der Rat am 30. September 2002 eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraum“ (2002-2006) <sup>(2)</sup> (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) an.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des spezifischen Programms nahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) am 6. Dezember 2002 für das spezifische Programm ein Arbeitsprogramm <sup>(3)</sup> (nachstehend „Arbeitsprogramm“ genannt) mit den genauen Zielen sowie wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten und einem Zeitplan für die Durchführung an.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) <sup>(4)</sup> sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt) sind Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterbreiten.

2. Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen (nachstehend „Aufforderung“ genannt) umfasst diesen allgemeinen Teil sowie die im Anhang beschriebenen speziellen Bedingungen. In diesem Anhang sind insbesondere die Frist für die Einreichung der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, ein vorläufiger Termin für den Abschluss der Bewertungen, die vorläufige Mittelzuweisung, die jeweiligen Instrumente und Bereiche, die Kriterien für die Bewertung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die Mindestteilnehmerzahl und eventuelle Beschränkungen angegeben.

3. Natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen der Beteiligungsregeln erfüllen und die nicht unter eine der in Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates (EG, Euratom) vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup> enthaltenen Ausschlussklauseln fallen (nachstehend „Antragsteller“ genannt), werden hiermit aufgefordert, vorbehaltlich der Erfüllung der Beteiligungsregeln sowie der Bedin-

gungen der betreffenden Aufforderung Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei der Kommission einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der Antragsteller werden im Rahmen der Aushandlung der indirekten FTE-Maßnahme überprüft. Davor müssen die Antragsteller allerdings eine Erklärung unterzeichnet haben, nach der sie nicht unter einen der Fälle von Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung fallen. Darüber hinaus müssen sie der Kommission die in Artikel 173 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(6)</sup> aufgeführten Angaben übermittelt haben.

Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Auf dieser Grundlage werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen einzureichen oder an der Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen mitzuwirken.

4. Die Kommission stellt den Antragstellern für diese Aufforderung Leitfäden zur Verfügung, die Informationen zur Abfassung und Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen enthalten. Die Kommission stellt auch Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren zur Verfügung <sup>(7)</sup>. Diese Leitfäden und Leitlinien ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu der Aufforderung sind bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich:

Europäische Kommission  
The FP6 Information Desk  
Generaldirektion RTD  
B-1049 Brüssel

Internet-Adresse: [www.cordis.lu/fp6](http://www.cordis.lu/fp6).

5. Die Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen sind nur elektronisch über das webgestützte elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen (EPSS <sup>(8)</sup>) einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Koordinator jedoch bei der Kommission um die Erlaubnis ersuchen, den Vorschlag vor einem Einreichungsschluss einer Aufforderung auf Papier einzureichen. Dieses Ersuchen sollte schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden: [rtd-infrastructures@cec.eu.int](mailto:rtd-infrastructures@cec.eu.int). Das Ersuchen muss begründet werden. Antragsteller, die ihren Vorschlag auf Papier einreichen möchten, übernehmen die Verantwortung dafür, dass solche Ausnahmeersuchen und die zugehörigen Schritte so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass sie den Einreichungsschluss der Aufforderung einhalten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44.

<sup>(3)</sup> Beschluss K(2002) 4791 der Kommission, geändert durch die Beschlüsse der Kommission K(2003) 635, K(2003) 998, K(2003) 1951, K(2003) 2708, K(2003) 4571, K(2004) 48 und K(2004) 3330 — alle Beschlüsse unveröffentlicht.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> K(2003) 883 vom 27.3.2003, zuletzt geändert durch K(2004) 3337 vom 1. September 2004.

<sup>(8)</sup> Das EPSS soll den Antragstellern bei der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen in elektronischer Form helfen.

Alle Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen zwei Teile enthalten: die Formulare (Teil A) und den Inhalt (Teil B).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen können offline oder online abgefasst und online eingereicht werden. Teil B der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen kann ausschließlich in PDF („portable document format“, kompatibel mit Adobe Version 3 oder höher mit „embedded fonts“) eingereicht werden. Komprimierte („gezippte“) Dateien werden ausgeschlossen.

Zugänglich ist das EPSS-Softwareprogramm (zur Verwendung offline oder online) über die Cordis-Internetseiten: [www.cordis.lu](http://www.cordis.lu).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die online eingereicht werden und die unvollständig oder nicht lesbar sind oder Viren enthalten, werden ausgeschlossen.

Versionen von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die auf beweglichen elektronischen Speichermedien (z. B. CD-ROM, Disketten), per Fax oder per E-Mail eingereicht wurden, werden ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die mit besonderer Genehmigung auf Papier eingereicht wurden und die unvollständig sind, werden ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Vorschlagseinreichungsverfahren können Sie Anhang J der Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren entnehmen.

6. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen bei der Kommission spätestens am in der betreffenden Aufforderung angegebenen Stichtag für die Einreichung und zu der dort angegebenen Uhrzeit eingehen. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die nach diesem Stichtag und dieser Uhrzeit eingehen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die die Voraussetzungen hinsichtlich der in der betreffenden Aufforderung angegebenen Mindestteilnehmerzahl nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für die sonstigen Förderkriterien, die im Arbeitsprogramm genannt sind.

7. Bei mehrfacher Einreichung ein und desselben Vorschlags prüft die Kommission nur die Fassung, die als letzte vor Ablauf der in der entsprechenden Aufforderung genannten Einreichungsfrist (Stichtag und Uhrzeit) eingegangen ist.

8. Sofern dies in der entsprechenden Aufforderung vorgesehen ist, könnten Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei einer künftigen Bewertungsrunde berücksichtigt werden.

9. Beim gesamten Schriftverkehr zu einer Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags für eine indirekte FTE-Maßnahme) ist unbedingt die Kennnummer der Aufforderung anzugeben.

## ANHANG

1. **Spezifisches Programm:** Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums.
2. **Tätigkeit:** Förderung von Forschungsinfrastrukturen.
3. **Aufforderungstitel:** Grenzüberschreitender Zugang, Integrationsmaßnahmen und Begleitmaßnahmen.
4. **Kennnummer:** FP6-2004-Infrastructures-5.
5. **Datum der Veröffentlichung:** 4. November 2004.
6. **Einreichungsfrist(en):** 3. März 2005, 17:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit).
7. **Gesamte vorläufige Mittelzuweisung:** 145 Mio. EUR.
8. **Bereiche, Instrumente und vorläufige Mittelzuweisung pro Bereich:**

Bereich	Instrument <sup>(1)</sup>	Mio. EUR
Bereich 3.2.1: Grenzüberschreitender Zugang	SSA	17
Bereich 3.2.2: Integrationsmaßnahmen	I3 und CA	126
Bereich 3.3: Begleitmaßnahmen	SSA	2

<sup>(1)</sup> I3 = integrierte Infrastrukturinitiative; CA = Koordinierungsmaßnahme; SSA = Maßnahme zur gezielten Unterstützung.

*Hinweis:* Ein Konsortium, das durch eine integrierte Infrastrukturinitiative gefördert wird, soll nicht gleichzeitig durch eine Koordinierungsmaßnahme gefördert werden. Ferner soll eine Infrastruktur, deren Zugang durch eine integrierte Infrastrukturinitiative gefördert wird, nicht gleichzeitig durch Fördermaßnahmen für den grenzüberschreitenden Zugang oder durch eine separate integrierte Infrastrukturinitiative gefördert werden. Eine Ausnahme wird nur in den Fällen gemacht, in denen die gleiche Infrastruktur verschiedene Dienste im Rahmen verschiedener Verträge anbietet, sofern eine klare Trennung zwischen den entsprechenden potenziellen Nutzern nachgewiesen werden kann.

9. **Mindestteilnehmerzahl <sup>(1)</sup>:**

Instrument	Mindestteilnehmerzahl
I3 und CA	Drei unabhängige Rechtspersonen aus drei verschiedenen MS oder AS mit mindestens zwei MS oder ACC.
SSA	Eine Rechtsperson aus einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat.

10. **Teilnehmerbeschränkung:** Keine.
11. **Konsortialvereinbarungen:**
  - Teilnehmer einer integrierten Infrastrukturinitiative sind verpflichtet, eine Konsortialvereinbarung zu schließen.
  - Teilnehmern einer CA und SSA im Rahmen dieser Aufforderung wird nahe gelegt, eine Konsortialvereinbarung zu schließen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
12. **Bewertungsverfahren:**
  - Die Bewertung erfolgt in einem einstufigen Bewertungsverfahren.
  - Die Vorschläge werden nicht anonym bewertet.
  - Die Bewertung der Vorschläge kann außerhalb der Kommission erfolgen.
13. **Bewertungskriterien:** Siehe Anhang B1 des Arbeitsprogramms zu den für das jeweilige Instrument geltenden Kriterien (auch zur Gewichtung der Bewertungskriterien, zu den Mindestpunktzahlen sowie zur mindestens zu erreichenden Gesamtpunktzahl).
14. **Vorläufige Fristen für die Bewertungen und Vertragsabschlüsse:**
  - Mitteilung der Bewertungsergebnisse: Voraussichtlich vier Monate nach der Einreichungsfrist.
  - Vertragsabschluss: Die ersten Verträge zu dieser Aufforderung werden voraussichtlich vor Ende 2005 in Kraft treten.

<sup>(1)</sup> MS = Mitgliedstaat der EU; AS (einschließlich ACC) = assoziierte Staaten; ACC = assoziierte Bewerberländer. Jede Rechtsperson mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat, die die Anforderungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl erfüllt, kann alleiniger Partner einer indirekten Maßnahme sein.